



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2007

Ausgabetag: 7. Mai 2007

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer interkommunalen Löschgruppe zwischen der Gemeinde Bedburg-Hau und der Stadt Kalkar
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
3. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. Mai 2007

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer interkommunalen Löschgruppe zwischen der Gemeinde Bedburg-Hau und der Stadt Kalkar

Der Landrat des Kreises Kleve hat mit Verfügung vom 09.03.2007 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer interkommunalen Löschgruppe zwischen der Gemeinde Bedburg-Hau und der Stadt Kalkar genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung sind am 15.03.2007 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein-Zeitung“ bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Kalkar, den 3. April 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), können Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes an Adressbuchverlage Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Zimmer 205, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten eingelegt bzw. abgegeben werden:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr.

Kalkar, den 23. April 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. Mai 2007

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFG NRW
3. Kenntnisnahme von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEFG
4. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 063 - Appeldorn-Ost -
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg –
hier: - Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
6. 47. FNP-Änderung - Erweiterung der gemischten Baufläche im Stadtteil Kalkar-Wissel/ Prote-wardsweg
hier: - Aufstellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
7. Offene Ganztagschule an der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
8. Bestellung der Schulleitung gemäß § 61 Schulgesetz und Wahl der Vertreter des Schulträgers für die Schulkonferenzen der städtischen Schulen
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Übernahme einer Bürgschaft für die Freizeitpark Wisseler See GmbH (FWS) gemäß § 87 Abs. 2 GO NRW
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
12. Berichte aus den städtischen Gremien
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
14. Mitteilungen

Kalkar, den 27. April 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister